

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten **KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**
an **LH Günther Platter**

betreffend:

Wohnen günstiger machen: Wie viele Freizeitwohnsitze gibt es in Tirol?

Das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 regelt das Freizeitwohnsitzpauschale. Dieses ist die vom Verfügungsberechtigten eines Freizeitwohnsitzes für seine Nächtigungen und für die Nächtigungen seiner Angehörigen zu entrichtende Abgabe. Die Tiroler Landesregierung verordnet diese Abgabe. Diese kann von Tourismusverband zu Tourismusverband unterschiedlich hoch sein.

Es ergeben sich folgende Fragen:

1.) § 6 Abs. 6 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz sieht vor:

„(6) Die Höhe des Freizeitwohnsitzpauschales ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gebiet des Tourismusverbandes am 1. Mai eines jeden Jahres zu entrichtenden Abgabe mit der Nächtigungszahl. Die Nächtigungszahl beträgt bei einer Wohnnutzfläche bis zu 30 m² 120, bis zu 100 m² 240 und darüber 360. Bei einer Staffelung der Abgabe nach Gebietsteilen ist jener Betrag heranzuziehen, der für die Nächtigung in dem Gebietsteil, in dem der Freizeitwohnsitz liegt, zu entrichten ist. Die Verpflichtung des über einen Freizeitwohnsitz Verfügungsberechtigten zur Abfuhr der von anderen Personen als seinen Angehörigen für Nächtigungen im Freizeitwohnsitz zu entrichtenden Abgaben wird durch das Freizeitwohnsitzpauschale nicht berührt. Das Freizeitwohnsitzpauschale vermindert sich jeweils um die Hälfte jenes Betrages, der von den anderen Personen im vorangegangenen Jahr als Abgabe entrichtet worden ist, höchstens jedoch auf ein Viertel.“

- a) Welches Freizeitwohnsitzpauschale fällt in den jeweiligen Tourismusverbänden an?
(Bitte um detaillierte Aufstellung inkl. der jeweiligen Verordnung der Landesregierung)
- b) Warum gibt es dermaßen starke Unterschiede bei der Höhe des Freizeitwohnsitzpauschales in den jeweiligen Tourismusverbänden?
- c) Sollte eine Erhöhung des maximal zu entrichtenden Höchstsatzes angedacht werden?
- d) Wenn nein, warum nicht?

- e) Warum wird der jährlich maximal zulässige Höchstsatz in keinem Tourismusverband eingehoben?

2.) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz sehen vor:

„(2) Zur Entrichtung des Freizeitwohnsitz- oder Campingpauschales ist der jeweils Verfügungsberechtigte verpflichtet.

(3) Das jeweils am 1. November fällige Freizeitwohnsitzpauschale ist bis zum 10. November, im Falle der vorzeitigen Aufgabe des Freizeitwohnsitzes spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tag der Fälligkeit, an den Tourismusverband zu entrichten.“

- a) Auf Grund welcher Daten kann der jeweilige Tourismusverband überprüfen, ob wirklich alle Verfügungsberechtigten ihr Freizeitwohnsitzpauschale entrichtet haben?
- b) Steht den Tourismusverbänden dafür das jeweilige Freizeitwohnsitzverzeichnis der Gemeinden gemäß § 14 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) zur Verfügung?
- c) Wenn nein, auf Grundlage welcher Daten kann der jeweilige Tourismusverband dann die Entrichtung des Freizeitwohnsitzpauschales überprüfen?
- d) Wie reagiert ein Tourismusverband, wenn ein Verfügungsberechtigter das verpflichtend vorgesehene Freizeitwohnsitzpauschale nicht entrichtet?
- e) Wie überprüft die Tiroler Landesregierung, ob alle Verfügungsberechtigten das verpflichtend vorgesehene Freizeitwohnsitzpauschale entrichtet haben?
- f) Steht der Tiroler Landesregierung dafür das jeweilige Freizeitwohnsitzverzeichnis der Gemeinden gemäß § 14 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) zur Verfügung?
- g) Wenn nein, auf Grundlage welcher Daten kann die Tiroler Landesregierung dann die Vollständigkeit der abgeführten Abgaben überprüfen?

3.) § 8 Abs. 1 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz sieht vor:

„(1) Der Tourismusverband hat die Summe der von ihm im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Abgabebeträge bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres der Landesregierung schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe gelten diese Abgabebeträge als Zuweisung des Landes an den Tourismusverband nach § 23 lit. b des Tiroler Tourismusgesetzes 2006.“

- a) Welche Beträge haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2014 vereinnahmt?
- b) Welche Beträge haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2013 vereinnahmt?
- c) Welche Beträge haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2012 vereinnahmt?
- d) Welche Beträge haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2011 vereinnahmt?

- e) Welche Beträge haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2010 vereinnahmt?
 - f) Wofür wurden diese Beträge jeweils verwendet?
- 4.) Auf Grund dessen sieht § 9 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz eine umfangreiche Berichtspflicht des Tourismusverbandes an die Tiroler Landesregierung vor.
- a) Von wie vielen Verfügungsberechtigten haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2014 eine Freizeitwohnsitzpauschale erhalten? (Bitte um detaillierte Aufstellung)
 - b) Von wie vielen Verfügungsberechtigten haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2013 eine Freizeitwohnsitzpauschale erhalten? (Bitte um detaillierte Aufstellung)
 - c) Von wie vielen Verfügungsberechtigten haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2012 eine Freizeitwohnsitzpauschale erhalten? (Bitte um detaillierte Aufstellung)
 - d) Von wie vielen Verfügungsberechtigten haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2011 eine Freizeitwohnsitzpauschale erhalten? (Bitte um detaillierte Aufstellung)
 - e) Von wie vielen Verfügungsberechtigten haben die jeweiligen Tourismusverbände im Kalenderjahr 2010 eine Freizeitwohnsitzpauschale erhalten? (Bitte um detaillierte Aufstellung)
- 5.) Auf Grund der Informationen, die der Tiroler Landesregierung auf Grund des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes vorliegen, müssen folgende Informationen vorliegen:
- a) Wie viele Hauptwohnsitze gibt es innerhalb der jeweiligen Tourismusverbände bzw. pro Tiroler Bezirk? (Bitte um detaillierte Aufstellung mit Unterscheidung Inländer, EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger)
 - b) Wie viele Nebenwohnsitze gibt es innerhalb der jeweiligen Tourismusverbände bzw. pro Tiroler Bezirk? (Bitte um detaillierte Aufstellung mit Unterscheidung Inländer, EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger)
 - c) Wie viele legale Freizeitwohnsitze gibt es innerhalb der jeweiligen Tourismusverbände bzw. pro Tiroler Bezirk? (Bitte um detaillierte Aufstellung mit Unterscheidung Inländer, EU-Bürger, Nicht-EU-Bürger)
 - d) Für wie viele illegale Freizeitwohnsitze innerhalb der jeweiligen Tourismusverbände bzw. pro Tiroler Bezirk sind derzeit Verfahren anhängig?
 - e) Wie viele Gemeinden Tirols überschreiten offiziell das Maximum von acht Prozent an Freizeitwohnsitzen?
 - f) Welche Gemeinden Tirols überschreiten offiziell das Maximum von acht Prozent an Freizeitwohnsitzen?